

Satzung des 1. Elektronik Dart Verbandes (1.EDV e.V.)



§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „1. Elektronik Dart Verband (1. EDV e.V.)“ Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ in seiner abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Heidesheim.

§ 2: Zweck

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Elektronik Dartsportler/innen auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des Dartsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Seine Zwecke verwirklicht der Verein durch:
 - a.) Pflege und Verbreitung des Dartsports
 - b.) Durchführung von Meisterschaften
 - c.) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Dartsport gegenüber Deutschen Behörden und Organisationen.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.01.-31.12.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Vereine werden, die im Vereinsregister eingetragen sind oder entsprechend körperschaftlich in der Satzung und Vorstand organisiert sind. Mitglieder anderer Zusammenschlüsse können direkt die Mitgliedschaft erwerben. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung.
2. Personen, die dem Verband auf besondere Weise Unterstützung zukommen lassen, können durch den Vorstand zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimmrecht.
3. Eine Einzelmitgliedschaft kann durch den Vorstand gewährt werden.

§ 5: Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung der Mannschaft oder Ausschluss. Im Falle einer Mannschaftsauflösung können sich die Spieler, für die laufende Saison, nicht mehr An- oder Ummelden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum 1. EDV e.V. ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
2. Der Ausschluss einer Mannschaft sowie einzelne Mitglieder kann erfolgen, wenn es in erheblicher Weise gegen die Satzung des 1. EDV e.V. verstößt, dessen Ordnung oder Anordnung gröblich missachtet oder dessen Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zu einem angemessenen Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne seine Stellungnahme getroffen werden. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen, um darüber öffentlich befinden zu lassen. Die Einberufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Satzung des 1. Elektronik Dart Verbandes (1.EDV e.V.)



§ 6: Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu Wahren, bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken und die Anordnung seines Vorstandes zu befolgen.
2. Mitgliederanmeldungen und Beitragszahlungen erfolgen laut 1. EDV e.V. Finanzordnung.
3. Ihre Mitgliedsrechte üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus.

§ 7: Ehrenamtliche Tätigkeiten

Sämtliche Mitglieder der Organe des 1. EDV e.V. und seine Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom Vorstand festgesetzten Höhe ersetzt. Es gelten die Richtlinien des BGB und die Reisekostentabellen für private Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung. Für besonders beanspruchte Mitglieder kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 8: Organe

Organe des Vereins sind

- a.) Die Delegiertenversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Der Spielausschuss

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist oberstes Vereinsorgan und setzt sich zusammen aus:
 - a.) Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b.) Pro Mannschaft 1 Stimmberechtigter: der jeweilige Stimmberechtigte muss zur Abgabe der Stimme anwesend sein.
2. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b.) Entlastung des Vorstandes
 - c.) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - d.) Wahl bzw. Abberufung von Mitgliedern
 - e.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f.) Satzungsänderungen
 - g.) Auflösung des 1. EDV e.V.
3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorstand
 - a.) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
 - b.) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn ein fünftel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 - c.) Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
4. Die Mitglieder werden zu ordentlichen/außerordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich eingeladen und zwar unter der dem 1. EDV e. V. zuletzt bekannten Anschrift. In der Einladung sind Ort und Zeit der Delegiertenversammlung, sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage (Poststempel)
5. Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Organen und den Mitgliedern gestellt werden und müssen 14 Tage vor deren Beginn bei der Geschäftsstelle des 1. EDV e.V. schriftlich eingereicht werden.

Satzung des 1. Elektronik Dart Verbandes (1.EDV e.V.)



§ 10: Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an.
 - a.) Der 1. Vorsitzende
 - b.) Der 2. Vorsitzende
 - c.) Der Kassierer
 - d.) Der Schriftführer
 - e.) Der Ligaleiter
 - f.) Drei Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a.) 1. Vorsitzender
 - b.) 2. Vorsitzender
 - c.) 1 Kassierer
 - d.) 1 Schriftführer
 - e.) Ligaleiter
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind u. a. für:
 - a.) Vergabe von Ranglistenturnieren
 - b.) Erlass, Ergänzungen oder Abänderungen von Geschäftsordnungen, Wahlordnungen, Ehrenordnungen und deren Ausführungsbestimmungen
 - c.) Bestellung von Sonderausschüssen.
5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte ist eine Geschäftsstelle einzurichten, deren Besetzung dem Vorstand obliegt.
6. Der Vorstand ist mit 3 Vorstandsmitgliedern geschäftstüchtig (vertretungsberechtigt).

§ 11: Spielausschuss

1. Dem Spielausschuss gehören an:
 - a.) Der Ligaleiter
 - b.) Die Klassenleiter
 - c.) Der Vorstand
2. Der Spielausschuss ist zuständig für/als:
 - a.) Die Einteilung der Ligen
 - b.) Die Erstellung der 1. EDV e.V. Sport- und Wettkampfordnung
 - c.) Die Richtlinien der Ranglistenturniere
 - d.) Oberste Instanz bei Streitfällen aus dem Spielbetrieb
3. Einberufung erfolgt durch:
 - a.) Ligaleiter
 - b.) Mitglieder

§ 12: Streitfälle im Ligabetrieb

1. Bei Streitfällen aus dem Ligabetrieb entscheidet der Spielausschuss. Einzelheiten sind aus dem 1. EDV e.V. Spielregelwerk zu entnehmen.
2. Die Einberufung des Ausschusses ist kostenpflichtig. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Satzung des 1. Elektronik Dart Verbandes (1.EDV e.V.)



§ 13: Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

1. Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Die Organe des 1. EDV e.V. sind mit 2/3 anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten können bestimmen, ob die Versammlung weitergeführt wird, wenn nicht genügend Stimmberechtigte anwesend sind.
 - a.) Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Auf Antrag kann offen abgestimmt werden.
 - b.) Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wiederwahl im Block gewählt werden.
 - c.) Die Neuwahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist getrennt vorzunehmen und schriftlich in geheimer Form durchzuführen.
 - d.) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, jedes Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt, für ihn scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus.
 - e.) Grundsätzlich entscheidet bei Wahlen die einfache Mehrheit, wobei ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 - f.) Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Hierbei ist die einfache Mehrheit ausreichend.
 - g.) Bei Abstimmung gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 14: Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung Beschluss gefasst werden. Ist die Liquidation des Verbandsvermögens des Vereins beschlossen, so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des 1. EDV e.V.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an wohltätige Organisationen.

§ 15: Vorrang der 1. EDV e.V. Satzung

Die Satzung des 1.E.D.V. e.V. hat Vorrang vor den Satzungen angeschlossener Vereine.

Wiesbaden, 10. Juni 2013

Jochen Kröh
1. Vorsitzender

Silvia Harmony
1. Schriftführerin